



**BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
München**

**Wichtige Mitteilung betreffend das OGAW- Sondervermögen
Infinigon Investmentgrade Collateralized Loan Fund BI
(WKN A1T6FY / ISIN DE000A1T6FY8)**

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Die Besonderen Anlagebedingungen des oben genannten Fonds werden zum 16.12.2016 hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Punkte angepasst:

- Erweiterung der Ausgestaltungsmerkmale für Anteilklassen in § 4 der Besonderen Anlagebedingungen um die Vertriebsprovision und Portfoliomanagementvergütung
- Die Kosten in § 7 Abs. 3 Buchst. a) der Besonderen Anlagebedingungen bzgl. Berechnungsgrundlage bei Anteilklassen
- Erweiterung der Kosten in § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Besonderen Anlagebedingungen um die Vertriebsprovision

Hierzu werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

In den Besonderen Anlagebedingungen:

- **§ 4 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen (alt):**

„Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.“

wird wie folgt formuliert (neu):

„Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, Vertriebsprovision, Portfoliomanagementvergütung, der Mindestanlagesumme, oder einer Kombination dieser Merkmale un-

terscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.“

- **§ 4 Absatz 3 der Besonderen Anlagebedingungen (alt):**

„Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.“

wird wie folgt formuliert (neu):

„Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, Vertriebsprovision, Portfoliomanagervergütung, und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.“

- **§ 4 Absatz 4 der Besonderen Anlagebedingungen (alt):**

„Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.“

wird wie folgt formuliert (neu):

„Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Vertriebsprovision, Portfoliomanagementvergütung, Mindestanlagesumme, oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.“

- **§ 7 Ziffer 3 der Besonderen Anlagebedingungen (alt):**

„Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

a) Die Gesellschaft zahlt für das ausgelagerte Portfoliomanagement des OGAW-Sondervermögens an den ausgelagerten Portfoliomanager eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,50 % p.a. des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte des OGAW-Sondervermögens. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

b) Weiterhin zahlt die Gesellschaft an den ausgelagerten Portfoliomanager die gem. vorstehender Ziffer 2 vereinnahmte erfolgsabhängige Vergütung in voller Höhe.

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1. und 3 a) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,80 % p.a. des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte des OGAW-Sondervermögens betragen, bezogen auf die Vergütung aus Ziffer 1. jedoch mindestens 75.000,- EUR im ersten Geschäftsjahr nach Auflegung des

Sondervermögens. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.“

wird wie folgt formuliert (neu):

„Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

- a) Die Gesellschaft zahlt für das ausgelagerte Portfoliomanagement des OGAW-Sondervermögens an den ausgelagerten Portfoliomanager eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,0 % p.a. des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte des OGAW-Sondervermögens. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Für einzelne Anteilklassen kann eine niedrigere Vergütung an den ausgelagerten Portfoliomanager gezahlt werden. Als Berechnungsgrundlage für die Portfoliomanagementvergütung einer Anteilklasse wird der am Ende eines jeden Monats berechnete anteilige Durchschnittswert auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte der betreffenden Anteilklasse herangezogen.*
- b) Weiterhin zahlt die Gesellschaft an den ausgelagerten Portfoliomanager die gem. vorstehender Ziffer 2 vereinnahmte erfolgsabhängige Vergütung in voller Höhe.*
- c) Die Gesellschaft erhält zur Weiterleitung an die Vertriebsstellen aus dem Sondervermögen eine jährliche Vertriebsprovision in Höhe von bis zu 0,15% p.a. des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte des OGAW-Sondervermögens. Die jeweilige Vertriebsprovision wird anteilig für den Zeitraum des Haltens der vermittelten Fondsanteile geleistet. Für einzelne Anteilklassen kann eine niedrigere Vertriebsprovision entnommen werden. Als Berechnungsgrundlage für die Vertriebsprovision einer Anteilklasse wird der am Ende eines jeden Monats berechnete anteilige Durchschnittswert auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte der betreffenden Anteilklasse herangezogen.*

Die jeweilige Vergütung bzw. Vertriebsprovision wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1. und 3. a) und c) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,45 % p.a. des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte des OGAW-Sondervermögens betragen, bezogen auf die Vergütung aus Ziffer 1. jedoch mindestens 75.000,- EUR im ersten Geschäftsjahr nach Auflegung des Sondervermögens. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.“

Gemäß 163 Absatz 1 Satz 1 KAGB sind diese Änderungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) zu genehmigen. Die Genehmigung der BaFin liegt hierfür vor.

Die Änderungen treten zum 16.12.2016 in Kraft. Die Besonderen Anlagebedingungen erhalten somit ab dem 16.12.2016 folgenden Wortlaut:

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der **BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, München**
(nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)
für das von der Gesellschaft verwaltete
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Infinigon Investmentgrade Collateralized Loan Fund BI,
(nachstehend „**OGAW-Sondervermögen**“ genannt)

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGE- GRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
5. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

Ergänzend hierzu gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der §§ 192 ff. KAGB.

§ 2

Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf in die in § 1 Absatz 1 dieser „Besonderen Anlagebedingungen“

benannten Anlageinstrumente im Rahmen der gesetzlichen und der nachfolgend aufgeführten Anlagegrenzen investieren.

2. Bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investiert werden.
3. Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Collateralized Loan Obligations („CLOs“) nach Maßgabe des § 1 Ziffer 1 und 6 dieser „Besonderen Anlagebedingungen“ investiert werden, die über ein Investmentgrade Rating entweder von Standard & Poor's (mind. BBB-) oder Moody's (mind. Baa3) oder Fitch Ratings (mind. BBB-) verfügen und vom Investmentmanager als plausibel beurteilt werden. Die Regelung des § 198 KAGB bleibt hiervon unberührt.
4. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investiert werden.
5. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen in Abweichung von § 11 Abs. 2 Halbsatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40 Prozent des Wertes

des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

6. Die Gesellschaft darf abweichend von Absatz 5 in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten:

- **Die Bundesrepublik Deutschland**

- **Die Bundesländer:**

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

- **Europäische Union**

- **Als Mitgliedstaaten der Europäischen Union:**

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern
- Rumänien

- Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

- **Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**

- Australien
- Japan
- Kanada
- Süd-Korea
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Chile
- Israel

- **Andere internationale Organisationen, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört**

- EURATOM

mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

7. Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

8. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden.

9. Für bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ erworben werden. Es sind nur solche Investmentanteile zu erwerben, die überwiegend in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren.

10. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, Vertriebsprovision, Portfoliomanagementvergütung, der Mindestanlagesumme, oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ Derivate im Sinne des § 197 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, Vertriebsprovision, Portfoliomanagervergütung, und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich,

ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Vertriebsprovision, Portfoliomanagementvergütung, Mindestanlagesumme, oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE; AUSGABEPREIS; RÜCKNAHMEPREIS; RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5

Anteilscheine

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des OGAW-Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft.
2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des OGAW-Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle ermittelt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,30 % p.a. des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte des OGAW-Sondervermögens. Die Vergütung berechnet sich anhand folgender Staffel: Für ein Fondsvolumen bis zur Höhe von 25 Mio. EUR erhält die Gesellschaft 0,30 % p.a. des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte des OGAW-Sondervermögens; Beschränkt auf das erste Geschäftsjahr nach Auflegung des Sondervermögens kann die Gesellschaft jedoch mindestens eine Vergütung in Höhe von 75.000,- EUR erhalten. Für das Fondsvolumen, das die 25 Mio. EUR übersteigt bis zu 50 Mio. EUR, erhält die Gesellschaft 0,25 % p.a. des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte des OGAW-Sondervermögens. Für das Fondsvolumen, das die 50 Mio. EUR übersteigt bis zu 100 Mio. EUR, erhält die Gesellschaft 0,20 % p.a. des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte des OGAW-Sondervermögens. Für das Fondsvolumen, das die 100 Mio. EUR übersteigt, erhält die Gesellschaft 0,15 % p.a. des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte des OGAW-Sondervermögens.

Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Für einzelne Anteilklassen kann eine niedrigere Verwaltungsvergütung erhoben werden. Als Berechnungsgrundlage für die Verwaltungsvergütung einer Anteilklasse wird der am Ende eines jeden Monats berechnete anteilige Durchschnittswert auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte der betreffenden Anteilklasse herangezogen.

Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das OGAW-Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für das OGAW-Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das OGAW-Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

2. Erfolgsabhängige Vergütung mit Vergleichsindex („Benchmark“)

- a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung:

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex), höchstens jedoch bis zu 5 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Ein positiver Betrag pro Anteilwert, der nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen.

b) Definition der Abrechnungsperiode:

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.04. und endet am 31.03. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des OGAW-Sondervermögens und endet erst am zweiten 31.03., der der Auflegung folgt.

c) Vergleichsindex:

Als Vergleichsindex wird iBoxx Euro Corporate Overall TR festgelegt.

d) Performanceberechnung:

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Eine Erläuterung zur BVI-Methode ist auf der Internetseite des BVI unter www.bvi.de zu finden.

Die dem OGAW-Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im OGAW-Sondervermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter der des Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

e) Positive Anteilwertentwicklung:

Die erfolgsabhängige Vergütung kann - selbst bei positiver Benchmark-Abweichung - nur dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes um 5 % übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung).

3. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

a) Die Gesellschaft zahlt für das ausgelagerte Portfoliomanagement des OGAW-Sondervermögens an den ausgelagerten Portfoliomanager eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,0 % p.a. des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte des OGAW-Sondervermögens. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Für einzelne Anteilklassen kann eine niedrigere Vergütung an den ausgelagerten Portfoliomanager gezahlt werden. Als Berechnungsgrundlage für die Portfoliomanagementvergütung einer Anteilklasse wird der am Ende eines jeden Monats berechnete anteilige Durchschnittswert auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte der betreffenden Anteilklasse herangezogen.

b) Weiterhin zahlt die Gesellschaft an den ausgelagerten Portfoliomanager die gem. vorstehender Ziffer 2 vereinbarte erfolgsabhängige Vergütung in voller Höhe.

c) Die Gesellschaft erhält zur Weiterleitung an die Vertriebsstellen aus dem Sondervermögen eine jährliche Vertriebsprovision in Höhe von bis zu 0,15% p.a. des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte des OGAW-Sondervermögens. Die jeweilige Vertriebsprovision wird anteilig für den Zeitraum des Haltens der vermittelten Fondsanteile geleistet. Für einzelne Anteilklassen kann eine niedrigere Vertriebsprovision entnommen werden. Als Berechnungsgrundlage für die Vertriebsprovision einer Anteilklasse wird der am Ende eines jeden Monats berechnete anteilige Durchschnittswert auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte der betreffenden Anteilklasse herangezogen.

Die jeweilige Vergütung bzw. Vertriebsprovision wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1. und 3. a) und c) als Vergütungen ent-

nommen wird, kann insgesamt bis zu 1,45 % p.a. des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte des OGAW-Sondervermögens betragen, bezogen auf die Vergütung aus Ziffer 1. jedoch mindestens 75.000,- EUR im ersten Geschäftsjahr nach Auflegung des Sondervermögens. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Vergütung der Verwahrstelle:

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine monatliche Vergütung von 1/12 von bis zu 0,1 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert. Die Verwahrstelle erhält jedoch mindestens eine Vergütung in Höhe von 1.250,00 EUR pro Monat. In den ersten 6 Monaten nach Auflegung des Fonds kommt eine um 50% reduzierte Depotbankminimumgebühr zur Anwendung

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens,

f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;

i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;

j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;

m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;

6. Transaktionskosten:

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet

7. Erwerb von Investmentanteilen:

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft

selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter eventueller Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung eines eventuellen zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gem. Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des

Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Zwischenausschüttungen sind zulässig.
5. Ein Ertragsausgleichsverfahren wird durchgeführt.
6. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge –unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs– sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an. Ein Ertragsausgleichsverfahren wird durchgeführt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

Die geänderten Verkaufsunterlagen sind ab dem 16.12.2016 auf der Internetseite www.bayerninvest.de erhältlich. Weitere Informationen über die Änderung der Anlagebedingungen erhalten Sie schriftlich, telefonisch oder per Email unter:

**BayernInvest
Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Client Services
Karlstrasse 35
80333 München
Telefax +49 89 54 850-370
Mail:
kundenbetreuung@bayerninvest.de**

München, im September 2016

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung